



Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat

Bekanntmachung der tatsächlichen Einheitsbeträge für die im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik finanzierten Direktzahlungen für das Antragsjahr 2025

Vom 20. November 2025

Auf Grund des § 32 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 3003; 2022 I S. 2262) in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165), das durch Artikel 7 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, und dem Organisationserlass vom 6. Mai 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 131) macht das Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat bekannt:

1. Der tatsächliche Einheitsbetrag je Hektar für die Einkommensgrundstützung für das Antragsjahr 2025 beträgt 152,44 Euro.
2. Der tatsächliche Einheitsbetrag je Hektar für die Umverteilungseinkommensstützung für das Antragsjahr 2025 beträgt
 - a) 68,05 Euro für die Gruppe 1,
 - b) 40,83 Euro für die Gruppe 2.
3. Der tatsächliche Einheitsbetrag je Hektar für die Junglandwirte-Einkommensstützung für das Antragsjahr 2025 beträgt 120,64 Euro.
4. Der tatsächliche Einheitsbetrag je Hektar für die Öko-Regelung nach § 20 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes für das Antragsjahr 2025 beträgt
 - a) 1 300 Euro für die Stufe 1,
 - b) 500 Euro für die Stufe 2,
 - c) 300 Euro für die Stufe 3.
5. Der tatsächliche Einheitsbetrag je Hektar für die Öko-Regelung nach § 20 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes für das Antragsjahr 2025 beträgt 200 Euro.
6. Der tatsächliche Einheitsbetrag je Hektar für die Öko-Regelung nach § 20 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes für das Antragsjahr 2025 beträgt 200 Euro.
7. Der tatsächliche Einheitsbetrag je Hektar für die Öko-Regelung nach § 20 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes für das Antragsjahr 2025 beträgt
 - a) 900 Euro für die Stufe 1,
 - b) 400 Euro für die Stufe 2,
 - c) 200 Euro für die Stufe 3.
8. Der tatsächliche Einheitsbetrag je Hektar für die Öko-Regelung nach § 20 Absatz 1 Nummer 2 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes für das Antragsjahr 2025 beträgt 60 Euro.
9. Der tatsächliche Einheitsbetrag je Hektar für die Öko-Regelung nach § 20 Absatz 1 Nummer 3 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes für das Antragsjahr 2025 beträgt 200 Euro.
10. Der tatsächliche Einheitsbetrag je Hektar für die Öko-Regelung nach § 20 Absatz 1 Nummer 4 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes für das Antragsjahr 2025 beträgt 100 Euro.
11. Der tatsächliche Einheitsbetrag je Hektar für die Öko-Regelung nach § 20 Absatz 1 Nummer 5 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes für das Antragsjahr 2025 beträgt 225 Euro.
12. Der tatsächliche Einheitsbetrag je Hektar für die Öko-Regelung nach § 20 Absatz 1 Nummer 6 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes für das Antragsjahr 2025 beträgt
 - a) 150 Euro für die Stufe 1,
 - b) 50 Euro für die Stufe 2.



13. Der tatsächliche Einheitsbetrag je Hektar für die Öko-Regelung nach § 20 Absatz 1 Nummer 7 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes für das Antragsjahr 2025 beträgt 40 Euro.
14. Der tatsächliche Einheitsbetrag für die Zahlung für Mutterschafe und -ziegen für das Antragsjahr 2025 beträgt 36,14 Euro.
15. Der tatsächliche Einheitsbetrag für die Zahlung für Mutterkühe für das Antragsjahr 2025 beträgt 89,37 Euro.

Bonn, den 20. November 2025
613-40403/0001

Bundesministerium
für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat

Im Auftrag
Esther Winterhoff